
**Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule
Schwäbisch Gmünd**

Vom 11.09.2006

Aufgrund von § 8 Abs. 6 Satz 1 Landeshochschulgesetz vom 01.01.2005 (LHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GBl. S. 794) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 21.06.2006 folgende Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen erlassen:

§ 1 Ausfertigung

(1) Beschlüsse über die Grundordnung, über Prüfungsordnungen und über sonstige Satzungen und Ordnungen werden nach Einholung der erforderlichen Zustimmungs- oder Einvernehmensklärung des zuständigen Ministeriums oder Zustimmungserklärung des Rektors/der Rektorin von diesem/dieser mit Ortsangabe, Datum und Unterschrift ausgefertigt.

(2) Die Ausfertigung der beschlossenen Grundordnung, Prüfungsordnung, Satzung oder Ordnung enthält in der Eingangsformel einen Hinweis auf die Erteilung der erforderlichen Zustimmung oder Einvernehmensklärung unter Angabe der erklärenden Stelle, des Datums und Aktenzeichens.

§ 2 Bekanntmachung

(1) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd gibt als amtliches Publikationsorgan die „Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“ heraus, die Jahrgangsweise nummeriert und zusätzlich mit laufenden Nummern und Seitenzahlen sowie dem Bekanntmachungsdatum versehen werden. Diese „Amtlichen Bekanntmachungen“ liegen während der Öffnungszeiten im Rektorat sowie in den Fakultätssekretariaten zur allgemeinen Einsicht aus.

(2) Grundordnung, Prüfungsordnungen und sonstige Satzungen und Ordnungen werden nach Ausfertigung von dem Rektor/der Rektorin im vollen Wortlaut in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“ bekannt gemacht.

(3) Für Beschlüsse über die Bildung, Einrichtung, Veränderung oder Zuordnung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen sowie die Bekanntmachung von Verwaltungs- und Benutzungsordnungen gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachungssatzung entsprechend.

(4) Die Bekanntmachung ist mit der Ausgabe der „Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“ bewirkt. Der Vollzug der Bekanntmachung wird aktenmäßig dokumentiert.

§ 3 Satzungen anderer Institutionen

Für Satzungen anderer Institutionen, zu deren Veröffentlichung die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verpflichtet ist, gilt diese Bekanntmachungssatzung entsprechend.

§ 4 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Grundordnung, die Prüfungsordnungen und die sonstigen Satzungen und Ordnungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung gemäß § 2 folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 5 Handbuch

(1) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd (PHSG) gibt ein Handbuch heraus, das die Grundordnung, Prüfungsordnungen und sonstige Satzungen und Ordnungen der Hochschule sowie sonstige hochschulrechtliche Regelungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, die für die Aufgabenerfüllung der PHSG von Bedeutung sind, in der jeweils aktuellen Fassung enthält.

(2) Die eingearbeiteten Änderungen der jeweiligen Satzung, Ordnung oder anderer Vorschrift werden in einer Fußnote unter Angabe der Bekanntmachung aufgeführt.

(3) Das Handbuch stellt eine Rechtssammlung dar und ist kein amtliches Publikationsorgan.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2006 in Kraft und wird in der in § 2 bestimmten Form bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 06. August 2001 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 11.09.2006

gez. Prof. Dr. Hans-Jürgen Albers
Rektor